



Sekundarschule Birsfelden

Absenzenordnung der Sekundarschule Birsfelden

Der Konvent der Sekundarschule Birsfelden, gestützt auf die §§ 69, 90 und 91 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie auf die §§ 6, 35 und 36 der Verordnung für die Sekundarschulen vom 13. Mai 2003 beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen unserer Schule.

§ 2 Zweck

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzenregelung an unserer Schule sicher.

§ 3 Grundsatz

1. Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule.
2. Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne erbrachte schriftliche Entschuldigung.

§ 4 Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- a) Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers
- b) Todesfälle von Familienangehörigen oder Bezugspersonen
- c) Höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen.

§ 5 Vorgehen bei Absenzen

Die zuständige Lehrperson ist zum Voraus oder unmittelbar nach Eintreten eines Entschuldigungsgrunds zu benachrichtigen.

Die Entschuldigung muss den betreffenden Fachlehrpersonen bei Wiederaufnahme des Unterrichts im Absenzenbüchlein mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Der versäumte Schulstoff und verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als drei Tagen ist der Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.

§ 6 Jokertage

Jedes Schulkind kann 2 Jokertage pro Schuljahr beziehen (siehe Richtlinien).

§ 7 Urlaub und Dispensation

Urlaubsgesuche sind zwei Wochen vor Urlaubsbeginn der Klassenlehrperson einzureichen, welche das Gesuch an die Schulleitung weiterleitet. Urlaubsgesuche bis zu einem Tag können von der Klassenlehrperson bewilligt werden. Für 2 bis 14 Tage ist die Schulleitung zuständig, danach der Schulrat.

§ 8 Sanktionen

Unentschuldigte Absenzen von bis zu einem Tag und Verspätungen werden mit folgenden Massnahmen geahndet:

- a) Drei Verspätungen: 1 Stunde Arrest (Verantwortlich ist die Klassenlehrperson)
- b) Jede verpasste Lektion muss doppelt nachgeholt werden (Verantwortlich ist die Klassenlehrperson)

Im Wiederholungsfall oder bei einem längeren Fernbleiben kann der Schulrat die Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung ermahnen oder mit Busse bis zu 5'000 Franken bestrafen (§ 69 Bildungsgesetz).

§ 9 Inkrafttreten

Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat der Absenzenordnung am 6.5.03 zugestimmt.

Sie tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Beschluss Konvent: 6.5.2003
Beschluss Schulpflege: 15.5.2003